

Flugplatzbenutzungsordnung (FBO)

**des
Flugplatz
Regio Airport Mengen**

gemäß §43 LuftVZO

Inhaltsverzeichnis

Teil I Allgemeine Angaben.....5

I 1.	Beschreibung des Flugplatzes.....	5
I 1.1	Bezeichnung	5
I 1.2	Flugplatzbezugspunkt	5
I 1.3	Lage.....	5
I 1.4	Betriebszeit	5
I 1.5	Flugplatzunternehmer	5
I 1.6	Geschäftsführung.....	5
I 1.7	Flugleitung / Info.....	5
I 1.8	Übernachtung.....	5
I 1.9	Restaurant	5
I 1.10	Flugschule/Taxiflüge	5
I 1.11	Sanitätsbereitschaft.....	5
I 1.12	Verkehrsverbindungen	5
I 1.13	Abfertigungsanlagen	5
I 1.14	Zoll.....	5
I 1.15	Grenzübertritt	5
I 1.16	Flugbetriebsstoffe/ Öle	5
I 1.17	Hallen für Luftfahrzeuge	6
I 1.18	Instandsetzungseinrichtung.....	6
I 1.19	Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgerät.....	6
I 1.20	Schneeräumgeräte.....	6
I 2.	Meteorologische Angaben	6
I 2.1	Vorherrschende Windrichtung	6
I 2.2	Flugplatzbezugstemperatur	6
I 2.3	Wetterberatung	6
I 3.	Angaben über die Flugbetriebsanlagen	6
I 3.1	Klassifizierung des Flugplatzes.	6
I 3.2	Zulassungen	6
I 3.3	Start/Landebahnen.....	6
I 3.4	Freiflächen	7
I 3.5	Rollbahnen.....	7
I 3.6	Vorfeld	7
I 3.7	Optische Orientierungshilfen	7
I 3.8	Anzeigegeräte	7
I 3.9	Befeuerungseinrichtungen.....	7
I 3.10	Markierungen	7

I 3.11	Elektronische Ausrüstung.....	7
I 3.13	Kunstflug	7

Teil II Benutzungsordnung 7

II 1.	Anwendbarkeit der Benutzungsordnung	7
II 1.1	Rechte und Pflichten	7
II 1.2	Geltungsbereich	7
II 1.3	Halter und Eigentümer	8
II 1.4	Vorhaltepflicht	8
II 2.	Benutzung mit Luftfahrzeugen	8
II 2.1	Befugnis zum Starten und Landen	8
II 2.2	Start- und Landeeinrichtung	8
II 2.3	Segelflugbetrieb	8
II 2.4	Rollen und Schleppen	8
II 2.5	Abfertigungsvorfeld (entfällt).....	8
II 2.6	Abfertigungsplätze (entfällt).....	8
II 2.7	Verkehrsabfertigung, Bodenverkehrsdienst (entfällt)	8
II 2.8	Statistik	8
II 2.9	Abstellen und Unterstellen.....	8
II 2.10	Hangars/Flugplatzgebäude	9
II 2.11	Lärmschutz	9
II 2.12	Behandlung und Nutzung der Flugplatzeinrichtungen	9
II 2.13	Platz vor den Hallentoren	9
II 2.14	Betriebsstoffversorgung	10
II 2.15	Wartungsarbeiten.....	10
II 2.16	Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge	10
II 3.	Betreten und Befahren.....	10
II 3.1	Zugangsbeschränkung.....	10
II 3.1.1	Zutrittsberechtigte	10
II 3.1.2	Überwachung der Zugangsbeschränkung	10
II 3.2	Straßen und Plätze	11
II 3.3	Eingänge.....	11
II 3.4	Frachtfahrten.....	11
II 3.5	Fahrzeugverkehr (Allgemeines)	11
II 3.6	Fahrzeugverkehr auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen (Allgemeines)	11
II 3.7	Kennzeichnung des Fahrzeugverkehrs	12
II 3.8	Luftfahrt-, Zoll-, Polizei-, Gesundheitsbehörden, Deutscher Wetterdienst.....	12
II 3.9	Betreten von Luftfahrzeugen	12
II 3.10	Betreten und Befahren der Abstellflächen (des Vorfeldes) und der Rollbahnen..	12
II 3.11	Dunkelheit und eingeschränkte Sichtverhältnisse.....	12

II 3.12	Mitführen von Hunden	13
II 4.	Sonstige Betätigung.....	13
II 4.1	Gewerbliche Betätigung	13
II 4.2	Lagerung gefährlicher Güter sowie Material und Geräte	13
II 4.3	Bauarbeiten.....	13
II 5.	Sicherheitsbestimmungen.....	13
II 5.1	Umgang mit Kraftstoffen und anderen gefährlichen Stoffen.....	13
II 5.2	Erdung	13
II 5.3	Sicherheitsmaßnahmen bei Tankvorgängen	13
II 5.4	Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen	14
II 5.5	Feuerlöscher an Kraftstoffversorgungsfahrzeugen und -einrichtungen.....	14
II 5.6	Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken	14
II 5.7	Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer	14
II 5.8	Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren	15
II 5.9	Arbeiten in Hallen und Werkstätten	15
II 5.10	Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen	15
II 6.	Sicherheitsmanagement	15
II 6.1	Sicherheitsmanagementsystem (SMS)	15
II 6.2	Sicherheitsmanagement am Flugplatz	15
II 6.2.1	Umsetzung.....	15
II 6.2.2	Mitwirkungspflicht.....	16
II 6.2.3	SMS bei Platznutzer.....	16
II 6.2.4	Aktualisierung.....	16
II 7.	Fundsachen.....	16
II 8.	Verunreinigungen, Abwässer	16
II 8.1	Verunreinigungen.....	16
II 8.2	Abwässer	16
II 9.	Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse	17
II 10.	Zu widerhandlungen	17
II 11.	Zustellungsbevollmächtigter	17
II 12.	Erfüllungsort und Gerichtsstand und Genehmigung.....	17

Teil I Allgemeine Angaben

I 1. Beschreibung des Flugplatzes

Änderungen werden in den "Nachrichten für Luftfahrer" bzw. in dem Luftfahrthandbuch Deutschland (AIP) bekannt gemacht.

- I 1.1 Bezeichnung: Regio Airport Mengen, ICAO EDTM
Benutzungszweck: Allgemeiner gewerblicher und nichtgewerblicher Luftverkehr sowie Luftsport, Durchführung von Flügen nach Sichtflug- und Instrumentenflugregeln
- I 1.2 Flugplatzbezugspunkt: Koordinaten 48°03'17"Nord 09°22'26"Ost
Höhe 553,60 m (1816 ft) über NN
Lage im Mittelpunkt der S/L-Bahn 08/26
- I 1.3 Lage: 3 km östlich Stadtzentrum Mengen, Landkreis Sigmaringen
- I 1.4 Betriebszeit: siehe AIP
- I 1.5 Flugplatzunternehmer: Flugplatz Mengen-Hohentengen GmbH
Hohenzollernstraße 6
72488 Sigmaringen
- I 1.6 Geschäftsführung: Telefon +49 (0)7571 681444,
Telefax +49 (0)7571 681446
Email info@regio-airport-mengen.de
- I 1.7 Flugleitung / Info: Flugplatz, 88512 Mengen
Telefon +49 (0)7572 711047
Telefax +49 (0)7572 711049
Email tower@regio-airport-mengen.de
- I 1.8 Übernachtung: Hotel am Platz,
Hotels in Mengen, Hohentengen, Scheer, Bad Saulgau
- I 1.9 Restaurant: Restaurant am Platz, Restaurants in Mengen
- I 1.10 Flugschule/Taxiflüge: Flugschulen, Taxiflugdienste am Platz
- I 1.11 Sanitätsbereitschaft: Notruf 112
- I 1.12 Verkehrsanbindungen: B 32 Sigmaringen - Mengen - Bad Saulgau,
DB Station Mengen,
Taxi und Mietwagen (über Flugleitung)
- I 1.13 Abfertigungsanlagen: nicht vorhanden
- I 1.14 Zoll: Zollflughafen (Zollanmeldung über Flugleitung, PPR 2h)
- I 1.15 Grenzübertritt: Grenzflugplatz (Grenzabfertigung über Flugleitung, PPR 2h)
- I 1.16 Flugbetriebsstoffe/ Öle: siehe AIP,

Tanks Jet A1, Avgas 100 LL, Kapazität je 30 m³
 Tank Avgas UL 91, Kapazität 10 m³
 Öl D80, D100, 15W50, 80, 100

- I 1.17 Hallen für Luftfahrzeuge: siehe AIP, PPR
- I 1.18 Instandsetzungseinrichtung: siehe AIP, UL-Werft am Platz
- I 1.19 Feuerlöschfahrzeuge
und Bergungsgeräte: siehe AIP, Flugplatzfeuerwehr-Unimog, Universaltraktor
- I 1.20 Schneeräumgeräte: siehe AIP, Traktor 3,5m Schiebeschild/Streueinrichtung

I 2. Meteorologische Angaben

- I 2.1 Vorherrschende Windrichtung: siehe AIP
- I 2.2 Flugplatzbezugstemperatur: siehe AIP
- I 2.3 Wetterberatung: Bei Flugleitung werden Wind, Außentemperatur, Luftfeuchtigkeit und Luftdruck aufgezeichnet. GAFOR Berichte sind über Flugleitung verfügbar. Wetterberatung des DWD über Telefon oder Internet, siehe AIP.

I 3. Angaben über die Flugbetriebsanlagen

- I 3.1 Klassifizierung des Flugplatzes: ICAO Code 2B gemäß ICAO Anhang 14 Band 1, sowie Richtlinien des BMV über die Hindernisfreiheit für Start/Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb. Höhere Feuerwehr-Kategorie mit vorheriger Genehmigung (PPR)
- I 3.2 Zulassungen:
- a) Flugzeuge bis 5.700 kg MPW (höchstzulässige Flugzeugmasse)
 - b) Flugzeuge bis 14.000 kg MPW mit vorheriger Genehmigung (PPR)
 - c) Hubschrauber bis 6.000 kg MPW, Rettungshubschrauber bis 14.000 kg MPW
 - d) Selbststartende Motorsegler
 - e) Segelflugzeuge und nicht selbststartende Motorsegler mit Flugzeugschleppstart und Windenschleppstart
 - f) Ultraleichtflugzeuge, Hängegleiter mit Ultraleichtflugzeugschlepp, Freiballone und Luftschiffe.
- I 3.3 Start/Landebahnen: siehe AIP
- | | | | |
|------------------------|----------------|------------|--------------------|
| Befestigung: | <u>Asphalt</u> | Gras | Gras/Windenbetrieb |
| Bezeichnung: | 08/26 | 08/26 Gras | 08/26 Gras |
| Richtung rechtweisend: | 078°/258° | 078°/258° | 078°/258° |
| Abmessungen (L x B): | 1.566m x 30m | 700m x 30m | 900m x 20m |

Neigung:	0,2%				
Tragfähigkeit:	5.700kg MTOM	2.000kg MTOM	2.000kg MTOM	2.000kg MTOM	
	14.000kg PPR				
Verfügbare Strecken:	SLB <u>Asphalt</u>	TORA	TODA	ASDA	LDA
	08	1.566m	1.626m	1.566m	1.266
	26	1.266m*	1.326m*	1.566m*	1.566m
	* + 35m PPR				
	Grasstart/Landebahnen liegen nördlich der Asphaltpiste				
I 3.4	Freiflächen:	RWY 08: 60m		RWY 26: 60m	
I 3.5	Rollbahnen:	siehe AIP			
I 3.6	Vorfeld:	siehe AIP			
I 3.7	Optische Orientierungshilfen:	siehe AIP, Flugplatzleuchtf Feuer weiß/weiß auf dem TWR			
I 3.8	Anzeigeegeräte:	Windrichtungsanzeiger (<u>beleuchtet</u>)			
I 3.9	Befeuerungseinrichtungen:	siehe AIP, Anflugbefeuerung (26), PAPI, <u>Schwellenblitze</u> , <u>Schwellenbefeuerung</u> , Pistenrand- und <u>-endbefeuerung</u> , Rollbahnrandbefeuerung			
I 3.10	Markierungen:	siehe AIP			
I 3.11	Elektronische Ausrüstung:	VHF-Flugfunk Mengen Info, Frequenz siehe AIP, Sprachaufzeichnungsgerät			
I 3.12	Platzrundenverkehr:	siehe AIP			
I 3.13	Kunstflug:	siehe AIP			

Teil II Benutzungsordnung

II 1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

Die Weisungen und Informationen in dieser Benutzungsordnung sind allgemein gültig. Sollten Weisungen oder Informationen im Widerspruch mit denen im Luftfahrthandbuch für Deutschland (AIP) stehen, so haben Diese in der AIP Vorrang.

II 1.1 Rechte und Pflichten

Vorliegende Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Regio Airport Mengen. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Regio Airport Mengen bleiben unberührt.

II 1.2 Geltungsbereich

Wer den Regio Airport Mengen von Luft oder Land aus benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Flugplatzbenutzungsordnung (FBO) und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzunternehmens unterworfen.

Diese FBO und Ihre jeweils gültige Ausfertigung, ist Grundlage jeder vertraglichen Vereinbarung zwischen Nutzern des Regio Airport Mengen sowie dem Flugplatzunternehmers, wenn im Vertrag auf die FBO hingewiesen wird. Zuwiderhandlungen stellen somit auch eine Vertragsverletzung dar.

II 1.3 Halter und Eigentümer

Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

II 1.4 Vorhaltepflicht

Der Halter des Regio Airport Mengen hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstigen vorhandenen Einrichtungen sich in einem ihren Bestimmungen entsprechenden Zustand befinden.

II 2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

II 2.1 Befugnis zum Starten und Landen

Die Benutzung des Regio Airport Mengen ist gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte gestattet. Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzunternehmer auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Entgeltberechnung notwendig sind.

II 2.2 Start- und Landeeinrichtung

Zum Starten, Landen und Rollen sind nur die Start/Landebahnen sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Rollpläne gebunden, sofern sie nicht vom Flugeleiter oder dem Beauftragten für Luftaufsicht andere Weisungen erhalten.

II 2.3 Segelflugbetrieb

Die Benutzung des Regio Airport Mengen mit Segelflugzeugen richtet sich nach näheren Weisungen des Halters des Regio Airport Mengen.

II 2.4 Rollen und Schleppen

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden. Grundsätzlich darf auf der Rollbahn mit nicht mehr als 30km/h (ca.18kn) gerollt werden.

II 2.5 Abfertigungsvorfeld (entfällt)

II 2.6 Abfertigungsplätze (entfällt)

II 2.7 Verkehrsabfertigung, Bodenverkehrsdienst (entfällt)

II 2.8 Statistik

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzunternehmer auf dessen Verlangen die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

II 2.9 Abstellen und Unterstellen

Zur Vermeidung von Manipulationen sollen Luftfahrzeuge grundsätzlich außerhalb

der Flugbetriebszeiten und insbesondere bei Nacht nicht im Freien abgestellt werden.

Bleibt ein Luftfahrzeug länger als 6 Stunden auf dem Flugplatz, so hat der Luftfahrzeughalter es auf einer Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzustellen. Abstell- und Unterstellplätze werden von der Flugleitung zugewiesen falls das Luftfahrzeug nicht für einen privaten Unterstellplatz vorgesehen ist. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann sie das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder, wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, selbst das Luftfahrzeug durch geschultes Personal dorthin verbringen.

Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges mit geeigneten Mitteln vor illegaler Nutzung durch Dritte obliegt dem Luftfahrzeughalter und/oder dem verantwortlichen Pilot auch bei kurzzeitigem Abstellen. Der Luftfahrzeughalter und/oder verantwortliche Pilot hat die Luftfahrzeugschlüssel getrennt vom abgestellten Luftfahrzeug aufzubewahren. Die Schlüssel müssen so gesichert sein, dass ein unberechtigter Zugriff weitgehend ausgeschlossen ist.

Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flugplatzunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

II 2.10 Hangars/Flugplatzgebäude

Hangars/Flugplatzgebäude sind während der betriebs- bzw. nutzungsfreien Zeit verschlossen zu halten.

II 2.11 Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben Geräusche durch Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Soweit Lärmschutzeinrichtungen in der Genehmigung des Flugplatzes vorgeschrieben sind, besteht Benutzungspflicht.

II 2.12 Behandlung und Nutzung der Flugplatzeinrichtungen

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten. Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzunternehmers, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Kräne und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer benutzt werden.

Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle, sondern nur auf dem vom Flugplatzunternehmer zugewiesenen Waschplatz gewaschen und abgesprüht werden.

Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl und leicht greifbar bereitzuhalten. Bei Ölwechsel sind unbedingt Ölauffangbehälter zu verwenden.

II 2.13 Platz vor den Hallentoren

Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.

Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen

Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen bedarf der Einwilligung des Flugplatzunternehmers.

II 2.14 Betriebsstoffversorgung

Unternehmen, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch den Flugplatzunternehmer zugelassen sein. Diese Unternehmen und die Luftfahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Flugbetriebsstoffe anderer Anlieferer oder eigenständig verbrachte Betriebsstoffe dürfen nicht vertrieben werden, auch nicht für eigene oder fremde Rechnung.

II 2.15 Wartungsarbeiten

Größere Wartungs- und Reparaturarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Flugplatzunternehmer zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

II 2.16 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzunternehmer es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters, auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flugplatzunternehmer nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzunternehmer dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft. Die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

II 3. Betreten und Befahren

II 3.1 Zugangsbeschränkung

Das Flugplatzareal ist in eine Land- und Luftseite eingeteilt. Die Grenze ist entsprechend §§ 53 Abs. 2 i.V.m. 46 Abs. 2 LuftVZO mittels Schildern mit der Aufschrift „Flugplatz – Betreten durch Unbefugte verboten“ gekennzeichnet, die entlang der inneren Flugplatzstraße aufgestellt sind.

II 3.1.1 Zutrittsberechtigte

Die Luftseite darf nur betreten werden

-von Berechtigten. Berechtigt sind Piloten, Personal der auf der Luftseite tätigen Betriebe, Landwirte, die im Auftrag oder als Pächter Flächen auf der Luftseite bearbeiten, Handwerker, die im Auftrag dort tätig sind und aus anderen Gründen von dem Flugplatzunternehmer dazu berechnigte Personen.

-von anderen Personen nur dann, wenn sie in Begleitung eines Berechnigten sind, der für sie die Verantwortung übernimmt.

II 3.1.2 Überwachung der Zugangsbeschränkung

Die Überwachung des Flugplatzes ist Aufgabe des Flugplatzunternehmers.

Während des Flugbetriebs überwachen die Flugleiter/Beauftragten für Luftaufsicht die Luftseite.

II 3.2 Straßen und Plätze

Die Straßen und Plätze des Flugplatzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen beschränkt und gesperrt werden. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flugplatzes zu beachten, soweit der Flugplatzunternehmer keine abweichende Regelung trifft.

II 3.3 Eingänge

Der Flugplatz darf nur durch die vom Flugplatzunternehmer hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

II 3.4 Frachtfahrten

Wer auf dem Landweg Fracht, die auf dem Flugplatz mit Luftfahrzeugen angekommen ist, vom Flugplatz fortschafft, ist verpflichtet, den Flugplatzunternehmer nach dessen näherer Weisung über Route und/oder Ladewerte dieser Fracht zu unterrichten.

II 3.5 Fahrzeugverkehr (Allgemeines)

Werden Fahrzeuge oder selbstfahrendes Bodengerät auf dem Flugplatzgelände verwendet, so ist der Fahrzeughalter für die Verkehrssicherheit verantwortlich. Diese Fahrzeuge dürfen nur von ausgewiesenen Personen bedient werden. Von Schadensersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Flugplatzunternehmer freizustellen. Das Bewegen von Fahrzeugen oder selbstfahrendem Bodengerät ohne Haftungsversicherung im Betriebsbereich des Regio Airport Mengen, ist untersagt.

Das Abstellen oder Parken von Kraftfahrzeugen ist innerhalb des Betriebsbereiches nur auf den angebotenen Stellplätzen auf der Landseite erlaubt. Die Straßenverkehrsordnung findet auf den Fahrzeugverkehr sinngemäß Anwendung. Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste und Gepäck nur auf dem landseitigen Parkplatz aufnehmen oder absetzen.

Fracht darf nur auf der vom Flugplatzunternehmer zugewiesenen Fläche abgeladen oder aufgeladen werden.

Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Fahrzeughalters entfernt werden.

II 3.6 Fahrzeugverkehr auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen (Allgemeines)

Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flugplatzgeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers oder der Flugleitung betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen sowie Flugbetriebsbereichen gehören die zum Starten, Landen und Rollen von Luftfahrzeugen bestimmten Flächen, die Vorfelder, die Luftfahrzeughallen, die Garagen, Werkstätten und Baustellen.

Satz 1 gilt entsprechend für Grundstücke und Anlagen des Flugplatzunternehmers außerhalb des eingefriedeten Flugplatzgeländes.

Der Flugplatzunternehmer kann die Einwilligung mit Auflagen nach Satz 1 allgemein, oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigen Gründen widerrufen. Die Einwilligung wird schriftlich im Voraus oder fernmündlich vor Betreten und Befahren erteilt.

II 3.7 Kennzeichnung des Fahrzeugverkehrs auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen

Kraftfahrzeuge, die auf den in II 3.6 genannten Anlagen verkehren, sind besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen:

- Kraftfahrzeuge, die überwiegend auf dem Flugbetriebsbereich eingesetzt werden, vorzugsweise mit gelber Farbe (Farbton RAL 1007) oder gelber Rundumsignalleuchte oder gelben Blinklicht.
- Kraftfahrzeuge, die nur gelegentlich auf dem Flugbetriebsbereich eingesetzt werden, mit einer Fahne 90 x 90 cm groß, die gelbe und schwarze Karos von 30 x 30 cm aufweist oder gelber Rundumsignalleuchte oder Warnblinkanlage.

II 3.8 Luftfahrt-, Zoll-, Polizei-, Gesundheitsbehörden, Deutscher Wetterdienst

Die Beauftragten der Luftfahrt-, Zoll-, Polizei- und Gesundheitsbehörden sowie des Deutschen Wetterdienstes sind berechtigt, nach vorheriger Benachrichtigung des Flugplatzunternehmers, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren. Im Einsatzfall wird der Flugplatzbetreiber spätestens im Nachhinein benachrichtigt.

II 3.9 Betreten von Luftfahrzeugen

Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters bzw. des verantwortlichen Luftfahrzeugführers betreten werden.

II 3.10 Betreten und Befahren der Abstellflächen (des Vorfeldes) und der Rollbahnen

Die zum Betreten oder Befahren der Luftfahrzeugabstellflächen (Vorfelder) und der Rollbahnen notwendige Einwilligung erteilt der Flugplatzunternehmer bzw. der Flugleiter/Beauftragte für Luftaufsicht.

Wer das Vorfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen des Flugleiters/Beauftragten für Luftaufsicht bewegen und hat insbesondere dessen Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten und sich über deren Bedeutung zu unterrichten.

Personen, die den Flugbetriebsbereich betreten, müssen eine Warnweste oder ähnliche Kleidung mit deutlicher Signalwirkung tragen. Hiervon ausgenommen sind Piloten und Passagiere auf dem direkten Weg von oder zu Ihren Flugzeugen, Hangar, Flugleitung, Flugvorbereitung, Aus- oder Eingang.

Die Höchstgeschwindigkeit auf den Abstellflächen (Vorfeldern) und Rollbahnen ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

II 3.11 Dunkelheit und eingeschränkte Sichtverhältnisse

Fahrzeuge, die bei Dunkelheit den Flugbetriebsbereich befahren, müssen, gem. II 3.7 FBO, so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen von der Flugleitung/Luftaufsicht aus verfolgt werden können.

Unter einer Bodensicht von 1500m oder wenn Teile des Flugplatzes in Nebel stehen und von der Flugleitung/ Luftaufsicht nicht eingesehen werden können, darf der Flugbetriebsbereich nur von Fahrzeugen befahren werden, die in ständiger Sprechfunkverbindung mit dem Flugleiter/Beauftragten für Luftaufsicht stehen und mit gelber Rundumsignalleuchte ausgerüstet sind.

Der Flugplatzunternehmer kann im Einvernehmen mit der Flugleitung/Luftaufsicht Ausnahmen zulassen.

II 3.12 Mitführen von Hunden

Hunde sind kurz an der Leine zu führen.

II 4. Sonstige Betätigung

II 4.1 Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur auf Grund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer zulässig.

II 4.2 Lagerung gefährlicher Güter sowie Material und Geräte

Gefährliche Güter im Sinne §27 Abs. 1 und 4 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers gelagert werden.

Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen und Räume nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer gelagert werden.

II 4.3 Bauarbeiten

Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der Einwilligung des Flugplatzunternehmers. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Flugplatzunternehmer rechtzeitig zu benachrichtigen.

II 5. Sicherheitsbestimmungen

Sicherheitsbestimmungen die auf Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften beruhen und die aus vorliegender Benutzungsordnung ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

II 5.1 Umgang mit Kraftstoffen und anderen gefährlichen Stoffen

Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt werden.

Luftfahrzeuge und Fahrzeuge dürfen nur auf der, vom Flugplatzbetreiber ausgewiesenen Fläche be- und enttankt werden. Das Be- und Enttanken in Hallen oder anderen umschlossenen Räumen ist verboten.

II 5.2 Erdung

Wird ein Luftfahrzeug be- oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrostatisch leitend verbunden und geerdet sein.

II 5.3 Sicherheitsmaßnahmen bei Tankvorgängen

Während des Be- und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem

Sicherheitsabstand von 6 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden. (EX SchutzDok §7) Dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendige Schaltung und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.

Beim Tanken von Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 0° C erhöht sich der Sicherheitsabstand bei Füllraten von mehr als 600 l/min auf 20 m.

II 5.4 Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen

Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung ein Sicherheitsabstand von 15 m entsprechend anzuwenden. Der Flugplatzunternehmer bzw. die Flugleitung sind sofort zu benachrichtigen und Maßnahmen zur Verhinderung von Umweltgefährdungen sind unverzüglich einzuleiten.

II 5.5 Feuerlöscher an Kraftstoffversorgungsfahrzeugen und -einrichtungen

Kraftstoffversorgungsfahrzeuge und -einrichtungen müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern versehen sein.

II 5.6 Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken

Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.

Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden. Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoßwarnlichter der Luftfahrzeuge mit Strahlantrieb unmittelbar vor dem Anlassen der Strahltriebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen. Die gleiche Handhabung ist für Propellerflugzeuge empfohlen.

Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder fachkundigen Befugten besetzt ist.

Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufens bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können. Auf den Vorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidbar ist.

Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

II 5.7 Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in der Luftfahrzeughalle, in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m zu abgestellten Luftfahrzeugen und Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten.

Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend

den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und von dem Flugplatzunternehmer zugelassen worden sind.

II 5.8 Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf dem Vorfeld, sowie in Luftfahrzeughallen und Werkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen wie Auspuffanlagen (mit Schalldämpfer) ausgerüstet sein, die das Austreten brennbarer oder heißer Auspuffgase verhindern.

II 5.9 Arbeiten in Hallen und Werkstätten

Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und in Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen ausgebaute Luftfahrzeugteile dürfen diese Flüssigkeiten nur in abgetrennten, gut belüfteten Räumen verwendet werden.

Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe wie Spannlack, Nitrolack usw. dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern eingerichtet sind.

Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sowie Altöle sind nach dem Abfallgesetz vom 01.01.1986 in der jeweils gültigen Fassung zu entsorgen.

II 5.10 Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen

Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.

Schmieröle innerhalb oder in der Nähe der Luftfahrzeughalle oder von Werkstätten sind in Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren. Leere Kraftstoff- und Schmierstoffbehälter sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.

Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in gekennzeichneten Metallbehältern mit dicht schließenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist.

Ölauffangwannen und Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

II 6. Sicherheitsmanagement

II 6.1 Sicherheitsmanagementsystem (SMS)

Gemäß §43(2) LuftVZO sind in der FBO in Übereinstimmung mit dem Sicherheitsmanagementsystem (SMS) des Flugplatzes Verhaltenspflichten, die dem Auftreten von betriebsbedingten und sonstigen Gefahren entgegenwirken für die Flugplatznutzer festgelegt, inklusive der Befolgung von Einzelanweisungen.

Die Sicherheitsbestimmungen sind allgemein unter Teil II 5. dieser FBO aufgeführt.

II 6.2 Sicherheitsmanagement am Flugplatz

II 6.2.1 Umsetzung

Die Sicherheit des Flugbetriebes, damit der Passagiere und Kunden, hat oberste Priorität für den Regio Airport Mengen. Aus diesem Grund wird am Regio Airport Mengen entsprechend den Vorgaben der LuftVZO, der internationalen Zivilluftfahrtorganisation ICAO und den einschlägigen Anweisungen der Luftaufsichtsbehörde ein Sicherheitsmanagementsystem (SMS) eingerichtet, betrieben und fortentwickelt.

Die Flugplatzgesellschaft benennt einen Beauftragten für das Sicherheitsmanagement (Sicherheitsmanager/Sicherheitsbeauftragter s. Flugplatzhandbuch).

II 6.2.2 Mitwirkungspflicht

Wesentlicher Bestandteil und grundlegende Voraussetzung des SMS ist die Einbeziehung aller am Flugplatz tätigen Unternehmen, Vereine, Stellplatzbesitzer, Mitarbeiter und Piloten. Diese sind verpflichtet, für die von ihnen verantworteten und durchgeführten Aufgaben, die Vorgaben des SMS, inklusive direkter Einzelanweisungen des Flugplatzhalters, zu beachten und insoweit mit dem Beauftragten für das Sicherheitsmanagement des Regio Airport Mengen zusammenzuarbeiten.

II 6.2.3 SMS bei Platznutzer

Idealerweise unterhält jedes, am Flugplatz tätige Unternehmen, Verein oder Stellplatzvermieter, sein eigenes SMS, sodass ein zweckdienlicher Austausch von sicherheitsrelevanten Erkenntnissen beschleunigt werden kann.

II 6.2.4 Aktualisierung

Das SMS unterliegt einer fortlaufenden Aktualisierung. Die Einzelheiten sowie die detaillierten Verfahren für die Durchführung des SMS werden vom Flugplatzunternehmen gesondert vorgegeben. Diese Vorgaben sind verbindlich.

II 7. Fundsachen

Sachen, die in den Anlagen des Regio Airport Mengen gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flugplatzunternehmer oder der Flugleitung abzugeben. Es gelten die §§978 bis 981 BGB.

II 8. Verunreinigungen, Abwässer

II 8.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern sofort zu beseitigen andernfalls kann der Flugplatzunternehmer die Beseitigung der Verunreinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen. Von Ansprüchen Dritter stellt der Verursacher den Regio Airport Mengen frei.

II 8.2 Abwässer

Soweit der Flugplatzunternehmer nichts anderes bestimmt, darf in die Abwassereinfläufe (Abwasserdolen) nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden.

Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig, z.B. durch Kraftstoffe, Öl oder Flugbetriebsstoffe verseucht ist, ist es nach besonderer Weisung des Flugplatzunternehmers zu behandeln.

Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzunternehmer von Ansprüchen Dritter

freizustellen.

II 9. Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

II 10. Zuwiderhandlungen

Wer gegen allgemeine Vorschriften, die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzunternehmers oder seiner Beauftragten verstößt, kann durch den Flugplatzunternehmer oder dessen Beauftragte vom Flugplatz verwiesen und/oder mit einer Anzeige geahndet werden.

II 11. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flugplatzunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

II 12. Erfüllungsort Gerichtsstand und Genehmigung

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Sigmaring

Sigmaringen, 20.01.2014
Regio Airport Mengen
Geschäftsführer

Tübingen, 15.01.2014
Regierungspräsidium Tübingen
Referat 46


Flugplatz Mengen -
Hohentengen GmbH
Hohentollernstr. 6, 72488 Sigmaringen
Tel: 07571 / 681444
Fax: 07571 / 681446
Volker Seelos


i.A. Friedrich Lauter

